

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 RA 27/88

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladenen:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Oktober 1988

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 4. März 1988 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

In dem vorangegangenen sozialgerichtlichen Verfahren hat die Beklagte erstmals mit Schriftsatz vom 17. September 1987 angeregt, die Sprungrevision nach § 161 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zuzulassen, und ausgeführt, sie gebe "jetzt schon" ihre "Zustimmung zur Sprungrevision", der Kläger möge sich im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens entsprechend verhalten. Mit Schriftsatz vom 14. Oktober 1987 hat auch der Kläger "vorab" einer Sprungrevision zugestimmt. Im Termin vor dem Sozialgericht (SG) Köln vom 4. März 1988 ist ausweislich des Sitzungsprotokolls vom Kläger der Sachantrag, von der Beklagten und der Beigeladenen neben dem Sachantrag auch hilfsweise der Antrag gestellt worden, die Sprungrevision zuzulassen.

Das SG hat im Tenor seines Urteils vom 4. März 1988 die Sprungrevision zugelassen; die dem schriftlichen Urteil angefügte Rechtsmittelbelehrung enthält (S 7) den Satz: "Die schriftliche Zustimmung des Klägers ist der Revisionsschrift beizufügen."

Der Kläger hat gegen das ihm am 29. März 1988 zugestellte Urteil mit dem vom 8. April 1988 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz Sprungrevision eingelegt, diese gleichzeitig begründet und beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Köln vom 04.03.1988 und unter Abänderung des Bescheides der Beklagten vom 29.06.1986 in Verbindung mit dem Bescheid vom 29.06.1987, soweit eine Verrechnung hiermit von 1.977,54 DM vorgenommen wird, die Beklagte zu verurteilen, 1.977,54 DM an den Kläger auszus zahlen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Die Beigeladene beantragt,
die Sprungrevision als unzulässig zu verwerfen.

Die Sprungrevision des Klägers ist unzulässig.



Zweifel bestehen schon, ob die Beklagte als "Gegner" iS von § 161 Abs 1 Satz 1 SGG (schriftlich) zugestimmt hat. Zwar schadet es nicht, wenn dies bereits vor Erlaß des SG-Urteils und damit vor der Zulassung der Revision geschieht (BSG SozR 1500 § 161 Nr 29; BVerwGE 14, 259). Die schriftliche Zustimmung muß sich jedoch nicht (nur) auf die Zulassung, sondern - zumal in der Zustimmung zur Einlegung der Revision ein Verzicht auf die Berufung liegt (vgl § 161 Abs 5 SGG) - auf die Einlegung der Sprungrevision beziehen (BSG SozR 1500 § 160 Nrn 3, 5, 29). Hier hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 17. September 1987 lediglich ihre "Zustimmung zur Sprungrevision" erteilt und der Kläger im Schriftsatz vom 14. Oktober 1987 entsprechend geantwortet; allenfalls kann der Zusatz der Beklagten, daß sie die Zustimmung "schon jetzt" gebe und der Kläger gebeten werde, "im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens sich entsprechend zu verhalten", so verstanden werden, daß darüber hinaus auch das Einverständnis mit der Einlegung der Sprungrevision gemeint gewesen sei. Indessen konnte diese Frage letztlich offenbleiben. Denn auch wenn zugunsten des Klägers davon ausgegangen wird, die Beklagte habe mit dem erwähnten Schriftsatz ihre schriftliche Zustimmung zur Einlegung der Sprungrevision durch den Kläger erklärt, ist die Revision unzulässig.

Nach § 161 Abs 1 Satz 3 SGG ist die Zustimmung des Gegners, wenn die Revision im Urteil des SG zugelassen ist, der Revisionsschrift beizufügen. Darauf ist auch in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils (S 7) hingewiesen worden. Allerdings genügt nach der Rechtsprechung der Eingang der Zustimmungserklärung beim BSG bis zum Ablauf der Revisionsfrist (BSG SozR Nr 6 zu § 161 SGG), und das gesetzliche Erfordernis des § 161 Abs 1 Satz 3 SGG ist auch dann erfüllt, wenn in der Revisionsschrift auf die in den SG-Akten befindliche Urschrift der Einwilligung verwiesen wird und diese Akten noch vor Ablauf der Revisionsfrist beim Revisionsgericht eingegangen sind (BSG SozR 1500 § 161 Nrn 2, 8). Alle diese Voraussetzungen sind jedoch nicht erfüllt. Der Kläger hat in der Revisionsschrift nicht auf eine Zustimmung der Beklagten zur Einlegung der Sprungrevision hingewiesen und dies auch nicht bis zum Ablauf der Revisionsfrist (29. April 1988) nachgeholt, so daß schon deshalb dem Erfordernis der "Beifügung der Zustimmung" nicht Rechnung getragen ist (BSG aaO Nr 8). Im übrigen sind auch die SG-Akten erst am 2. Mai 1988 beim BSG eingegangen.

Die vom Kläger (nach dem Hinweis des Gerichts auf die fehlende Zustimmungserklärung) vertretene Auffassung, in einem Fall der vorab erklärten Zustimmung müsse es genügen, die schriftliche Zustimmungserklärung (erst) innerhalb der Revisionsbegründungsfrist nachzureichen, läßt sich weder mit



dem Gesetz noch mit der dem Sinn und Zweck des § 161 SGG berücksichtigenden höchstrichterlichen Rechtsprechung vereinbaren.

Da es mithin an einer Wirksamkeitsvoraussetzung der Sprungrevision fehlt, war diese durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen, ohne daß es der Zuziehung der ehrenamtlichen Richter bedurfte (§ 169 Satz 2 und Satz 3 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)